



GZ.: BMI-LR2210/0012-III/3/2013

Wien, am 27. März 2013

Frau

Präsidentin des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer

Mag. Robert Gernert  
Bundesminister für Inneres  
Ministerium für Inneres  
Tel. +43 1 5312600-12  
Fax: +43 1 5312600-12  
E-Mail: BM.I-III@bmw.gv.at  
WWW-BM.I.GV.AT  
DVR-DU0001  
Antwortbeschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org. E-Mail Adressen

Per Email

Betreff: Petition 193 betreffend "Änderung des Waffengesetzes - Einführung von Alko-Tests vor Jagden"

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 11. März 2013 betreffend die Petition 193 wird nachstehende Stellungnahme übermittelt:

#### Zu Punkt 1

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Jagd sind - entsprechend der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung - in den landesgesetzlichen Jagdgesetzen geregelt. Demgemäß wären allfällige (weitergehende) Regelungen hinsichtlich der Ausbildung von Jägern und damit zusammenhängend, die Verpflichtung einer „psychologischen Verlässlichkeitsprüfung“ im Rahmen der Jagdausbildung oder als Voraussetzung für die Ausstellung einer Jagdkarte, in den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen vorzusehen.

Aus waffenrechtlicher Sicht ist auszuführen, dass bei der Jagd im Regelfall Repetiergewehre und (Einzellader-) Flinten verwendet werden, die nach dem Waffengesetz unter Schusswaffen der Kategorie C bzw. D fallen. Für den Erwerb und den Besitz von Schusswaffen der Kategorie C oder D ist keine Waffenbesitzkarte und kein Waffenpass erforderlich. Der Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie C oder D ist Personen über 18 Jahren generell, somit auch Jägern, ohne psychologische Testung im Sinne des § 8 Abs. 7 WaffG möglich.

#### Zu Punkt 2

Die erkennbare Zielrichtung des Punktes 2 der Petition, nämlich, dass Jagdteilnehmer bei der Jagd und damit beim Umgang mit Schusswaffen nicht alkoholisiert sein sollten, wird seitens des Bundesministeriums für Inneres unterstützt. Es darf aber nicht außer Acht

gelassen werden, dass Regelungen hinsichtlich der Durchführung der Jagd grundsätzlich dem Landesgesetzgeber vorbehalten sind. Die Beurteilung, ob diese Regelungen ausreichend sind, insbesondere ob (weitere) Aufgaben in diesem Zusammenhang den Jagdverantwortlichen/Jagdveranstalter eingeräumt, oder ob derartige Kontrollen und Befugnisse auch von den zur Überwachung der Einhaltung der Jagdgesetze berufenen „Jagdaufsichtsorganen“ übertragen werden sollen, obliegt dem jeweiligen Landesgesetzgeber. Eine Mitwirkung der Sicherheitsexekutive in diesem Bereich erscheint nicht zielführend, im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Ressourcen würde dies zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung der Erfüllung der Kernaufgaben im Bereich der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei führen.

Für die Bundesministerin:

Mag. Franz Eigner

**elektronisch gefertigt**

**Signaturwert**

UIyl4Pil+5W+DAnnLLqIscfO/PmdKewHrVA+Puc/4eMYhXPC+NHABym6sDIhz5MsVC9r4T9xX+0/f1JBTcpL  
ywluLvgK54DRDvL7nVEqJxfAGzWvQ+vGFNBt7cj21Xrm3HWAu23nA+Ukpc9MIQqTQU/mGX37asx+d30uzHJK  
SZnnwFjf7zV02+S4+C+wk2ZPj6CBCsizej7gJINvsIFVDA/oQwofK2MxdTVoWTvC9EW3OGowqHaqwKorJD8B  
JtnxP159NxgBiN08EapOnqzYvS4OoJB0ahlKBwOdWg3qtvCzMQVmffJbxYunmac3EMylwOkpt5IVz8nupwtHB  
Vfwv4g==

Datum/Zeit-UTC 2013-03-28T07:55:21+01:00

Aussteller-Zertifikat CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-  
Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT

Serien-Nr. 531172

Methode urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0

Parameter etsi-bka-moa-1.0

Prüfinformation Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.signaturpruefung.gv.at>. Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.

Hinweis Dieses Dokument wurde amtssigniert.

